

Was heißt Bewährungshilfe?

Setzt das Gericht gegen einen/eine Straftäter/in die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung aus, so kann für den/die Verurteilte/n während der Dauer der Bewährungszeit oder eines Teils davon ein/e Bewährungshelfer/in bestellt werden. Diese sind ausgebildete Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen, welche gesetzlich geregelte Aufgaben erfüllen.

Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, den/die Verurteilte/n bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen gemäß dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss zu unterstützen, damit es nicht zu neuen Straftaten kommt. Der zuständige Richter fordert in regelmäßigen Zeitabständen (ca. alle 6 Monate) einen Bericht über Lebensführung bei der Bewährungshilfe an. Diese ist verpflichtet, eine Akte über den/die Verurteilte/n zu führen.

Hat der/die Verurteilte alle Auflagen und Weisungen erfüllt und keine neuen Straftaten begangen, wird die (Rest-)Strafe am Ende der Bewährungszeit erlassen und das Verfahren ist erledigt.

Wie kann die Bewährungshilfe einem/einer Verurteilten helfen?

Durch Hilfe zur Selbsthilfe wie z. B.:

- Beratung und Unterstützung bei persönlichen Problemen und in Krisensituationen sowie bei der Erfüllung Ihrer Auflagen und Weisungen.
- Vermittlung zwischen Verurteiltem/r und Gericht.
- Beratung, Information und praktische Hilfen im Umgang mit Behörden (Sozialamt, Arbeitsamt, Wohnungsamt und anderen).
- Beratung und Mithilfe bei der Regulierung von Schulden und bei der Schadenswiedergutmachung.
- Vermittlung an andere Beratungsstellen bei besonderen Schwierigkeiten, z.B. an Suchtberatung, Familien- und Eheberatung, andere therapeutische Einrichtungen und vieles mehr.

Was die Bewährungshilfe von einem/einer Verurteilten erwartet!

- Aktive Mitarbeit an den gemeinsam formulierten Zielen in der Bewährungszeit.
- Einhaltung der vereinbarten Termine bzw. Benachrichtigung, wenn der Termin einmal nicht eingehalten werden kann.
- Mitteilung über Veränderungen, wie z.B. Wechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes oder des Wohnsitzes, am besten schon, bevor es soweit ist.

Was der Verurteilte von der Bewährungshilfe erwarten kann!

Die Bewährungshilfe ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit. Auch werden ohne das Einverständnis des/der Verurteilten keine persönlichen Daten an andere weitergegeben. Ausnahme: Das Gericht, dem über Lebensführung des/der Verurteilten berichtet werden muss. Zu Behörden, Arbeitgebern, Angehörigen oder sonstigen Dritten nimmt der/die Bewährungshelfer/in üblicherweise nur im Einvernehmen mit dem/der Verurteilten Kontakt auf.

Der/Die Bewährungshelfer/in hat kein Zeugnisverweigerungsrecht, d.h., wenn diese als Zeugen vor Gericht geladen werden, müssen sie aussagen und können sich nicht auf eine Schweigepflicht berufen, wie es z. B. ein Arzt dürfte.

Wie können sich Bewährungsbedingungen verändern?

Ein/e Verurteilte/r riskiert den Widerruf der Bewährung, wenn er/sie

- eine neue Straftat begeht,
- gerichtliche Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt oder den Kontakt zum/r Bewährungshelfer/in abbrechen lässt, etwa fortgesetzt vereinbarte Termine nicht wahrnimmt.

Das Gericht kann aber auch die Bewährungszeit verlängern, zusätzliche Auflagen und Weisungen anordnen und im Jugendverfahren einen Arrest verhängen. Es kann auch die Bestellung eines/r Bewährungshelfers/in aufheben und auf Antrag einen Wechsel vornehmen.

Bevor es aber soweit kommt, sollte sich ein/e Verurteilte/r immer an den/die Bewährungshelfer/in wenden. Es gibt nämlich auch die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen ändern oder aufheben zu lassen und die Bewährungszeit zu verkürzen.

Wie kann man eine/n Bewährungshelfer/in erreichen?

Die Bewährungshilfe wird vom Gericht angeordnet. Welche/r Bewährungshelfer/in im Einzelfall zuständig ist, setzt der Richter in der Regel aber nicht fest. Zumeist wird dies ein/e Bewährungshelfer/in aus dem Gericht sein, welches für den Wohnsitz des/der Verurteilten zuständig ist. Dort kann man Näheres erfragen.

In vielen Fällen ist dem/der Verurteilten zu empfehlen, schon unmittelbar nach der Bestellung der Bewährungshilfe durch das Gericht mit dieser Kontakt aufzunehmen und einen Termin für ein erstes Gespräch zu vereinbaren.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichts, an der **„Infothek“** Ihres Gerichts oder unmittelbar bei der Bewährungshilfe.